



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für  
Wirtschaftlichkeitsprüfung und  
Revision

09.03.2026

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Remmeke  
Telefon: 492-1400  
Remmeke@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2024

Beratungsfolge

17.03.2026	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2026	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision sowie der beigefügten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 4.438.243.048,57 € und einem Jahresfehlbetrag von 57.531.043,38 € fest (§ 96 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).
2. Der Jahresfehlbetrag von 57.531.043,38 € wird durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt (§ 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW).
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW).

### **Begründung:**

#### Ad 1.) Feststellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Den mit Datum vom 09.10.2025 von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am darauffolgenden Tag bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht und Anhang hat der Rat in der Sitzung am 10.12.2025 (Vorlage Nr. V/0647/2025) zur

Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist unter Einbeziehung der Buchführung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 102 Abs. 3 und 5 GO NRW).

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage 1 beigefügten Bericht erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses fand erstmalig begleitend zum Prozess der Erstellung statt. Die während der Prüfung festgestellten Unrichtigkeiten und Fehler sind bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 berücksichtigt worden. Im Einzelnen wird dazu auf den als Anlage 1 beigefügten Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0647/2025 versandten Unterlagen des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 verwiesen.

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als Ergebnis seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss muss nach § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung nehmen. Die Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt in der laufenden Beratungskette. Die Stellungnahme an den Rat wird entsprechend nachgereicht.

#### Ad 2.) Behandlung des Jahresfehlbetrages

Nach § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Rat zugleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Im Hinblick auf die gesetzliche Ausgleichspflichtung des § 75 Abs. 2 GO NRW hat die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch eine vorrangige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu erfolgen. Die buchungstechnische Umsetzung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Jahresabschlusses.

#### Ad 3.) Entlastung des Oberbürgermeisters

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Entlastung ist eine Festlegung dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Oberbürgermeisters erhoben werden.

gez.  
Tilman Fuchs

#### **Anlagen:**

**Anlage 1: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024  
der Stadt Münster**